

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 291/2002

Sitzung vom 18. Dezember 2002

2011. Anfrage (Ermittlungen im Bereich der Internetpornografie)

Kantonsrätin Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, und Kantonsrat Bernhard Egg, Elgg, haben am 30. September 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Das Ausmass der Kinderpornografie im Internet hat im Zusammenhang mit den aktuell laufenden Ermittlungen der so genannten Operation «Landslide» im Kanton Zürich, in der Schweiz, aber auch weltweit Schrecken ausgelöst. Offensichtlich ergeben sich bei den Ermittlungen aber beträchtliche Probleme im Kanton Zürich, zwischen den Kantonen und in Bezug auf den Bund.

Wir fragen den Regierungsrat daher an:

1. Was hat die Regierung bewogen, die Ermittlungen bei der Operation «Landslide» über mehrere Wochen hinzuziehen? Weshalb hat sie nicht wie zum Beispiel in Deutschland und Österreich die Beschlagnahmen innerhalb kurzer Zeit getätigt und die Auswertungen erst nachfolgend vorgenommen? Wie wertet der Regierungsrat den Erfolg der von der Kantonspolizei gewählten Strategie?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass es gerade angesichts der drohenden Ermittlungsmisserfolge durch das frühzeitige Bekanntwerden unhaltbar ist, dass nicht auch die Stadtpolizei Zürich zur Mithilfe aufgeboten wird, damit die Ermittlungen raschmöglichst abgeschlossen werden können?
3. Üblicherweise wird für Ermittlungen gegen Angehörige der Kantonspolizei die Stadtpolizei beauftragt und umgekehrt, um allfällige Zweifel von Befangenheit im Vorhinein auszuräumen. Weshalb wurde dieses Prinzip bei der Operation «Landslide» nicht befolgt? Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass dieses Prinzip künftig in jedem Fall wieder zur Anwendung kommen muss?
4. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob sich bei der Operation «Landslide» die Ermittlungen nicht nur auf Konsumenten der Internetkinderpornografie konzentrieren, sondern auch auf Grund des beschlagnahmten Materials Ermittlungen zu Herstellern und Anbietern getätigt werden? Welche Erkenntnisse und Resultate sind allenfalls schon da?
5. Für Anfang 2003 soll in der Schweiz eine neue nationale Koordinationsstelle für Internetkriminalität tätig werden, da der Bund im Dezember 1999 das Internetmonitoring abgeschafft hat. Der Kanton Zürich lehnt zusammen mit einigen anderen Kantonen eine Beteili-

gung an dieser Koordinationsstelle ab. Unterstützt die Regierung daher die alternativ vorgeschlagene Schaffung einer neuen Bundeskompetenz (wie sie in Art. 340^{bis} StGB bei organisiertem Verbrechen und Wirtschaftskriminalität vorgesehen ist) zur Effizienzsteigerung und Koordination der Strafverfolgung im Bereich der Netzwerkkriminalität? Wenn ja, mit welchen Mitteln?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, und Bernhard Egg, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Die neuen elektronischen Kommunikationsmittel – insbesondere das Internet – haben innert weniger Jahre vor allem in den Industrieländern eine sehr rasche Verbreitung erfahren. Zu diesem Erfolg haben unter anderem die Geschwindigkeit, das problemlose Überwinden nationaler Grenzen sowie die einfache und grundsätzlich anonyme Zugangsmöglichkeit beigetragen. So wird das Internet kommerziell wie privat vielseitig genutzt und gewinnt auch bei der staatlichen Tätigkeit zunehmend an Bedeutung (e-Government). Indessen zeigte sich auch beim Internet, dass es – wie fast jede neue Entwicklung – rasch von Kriminellen für rechtswidrige Zwecke genutzt wird. Dabei geht es nicht um an sich neue Delikte, sondern um die Begehung oder zumindest Vorbereitung von Delikten mit einem neuen Mittel (z. B. Vermögensdelikte, strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität). Die Verfolgung solcher Delikte erweist sich nicht nur wegen der Internationalität, sondern auch aus technischen Gründen als sehr schwierig.

Bei den unter Einsatz des Internets begangenen oder vorbereiteten Delikten kommt den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität, vorab Pornografie, eine besondere Bedeutung zu. So hat sich das Internet in den letzten Jahren zu einem wichtigen Verbreitungskanal von Pornografie entwickelt. Auf internationaler Ebene wurde der Handlungsbedarf schon seit langem erkannt, und auch in unserem Land ging man das Thema an. So ist in diesem Jahr in der Schweiz eine Verschärfung des Strafgesetzbuches in Kraft getreten: seit April 2002 ist auch der Besitz von harter Pornografie strafbar (Art. 197 Ziffer 3^{bis} StGB; SR 311.0). Dies wird damit begründet, dass der Konsum von Pornografie auch die Nachfrage für die Herstellung solcher Produkte weckt und deshalb eine gewisse Mitverantwortung zu bejahen ist. Der Konsum selbst hingegen ist nicht strafbar.

Die geschilderten Möglichkeiten, das Internet für kriminelle Zwecke zu nutzen, ruft nach neuen Ermittlungsansätzen. Da das Internet nationale Grenzen sprengt, drängen sich Ermittlungen auf nationaler Ebene

unter internationaler Abstimmung auf. So ist es zu begrüßen, dass auch beim Bund Anstrengungen in diese Richtung unternommen werden. Diese dürfen sich indessen nicht auf die Überwachung des fast uferlosen Inhalts im Internet beschränken, sondern müssen auch Ansätze für verbesserte Ermittlungen enthalten. Vor diesem Hintergrund haben sich die Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern und der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich im April dieses Jahres gegenüber der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren gegen den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und eine Kostenübernahme ausgesprochen. Als Begründung führten sie an, dass die vorgesehene Aufgaben- und Kostenaufteilung nicht zu überzeugen vermöge. Gleichzeitig hoben sie jedoch den Handlungsbedarf hervor, brachten ihre Gesprächsbereitschaft zum Ausdruck und offerierten als Ansprechpartner für Gespräche den Kommandanten der Kantonspolizei sowie den Ersten Staatsanwalt des Kantons Zürich. Entsprechende Gespräche wurden inzwischen initiiert, wobei nun auch die seither mit der Aktion «Landslide» gemachten Erfahrungen berücksichtigt werden können.

Im vergangenen Jahr erhielten die Bundesbehörden von Behörden aus den USA die Namen von rund 2000 Personen, die in der Zeit seit 1997 unter Angaben ihrer Kreditkartennummer Zugang zu Internet-Seiten mit pornografischem Bildmaterial hatten. Gleiche Informationen lieferten die Behörden der USA auch an die Behörden anderer Länder. Die erwähnten rund 2000 Personen hatten ihren Wohnsitz in der ganzen Schweiz mit Ausnahme eines Kantons.

Im Frühsommer dieses Jahres hat die Kantonspolizei von den Bundesbehörden die Liste der Personen aus dem Kanton Zürich mit rund 400 Namen erhalten. Obwohl sich der Bund um eine gewisse Koordination bemühte, konnte er keinen gemeinsamen, verbindlichen Vorgehensplan erreichen, weshalb die Kantone einzeln über ihre Vorgehensweise entschieden.

Im Kanton Zürich bestand von Anfang an Übereinstimmung zwischen Kantonspolizei und Strafuntersuchungsbehörden, dass in erster Priorität und vor Beginn der eigentlichen Aktion Personen kontaktiert werden sollten, bei denen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus sonstigen Gründen der Verdacht bestand, dass sie über den Besitz von pornografischem Material hinaus auch bei Herstellung, Vertrieb, oder anderen schwerer wiegenden strafbaren Handlungen beteiligt sein könnten. Das polizeiliche Vorgehen in allen anderen Fällen wurde von der Kantonspolizei selbstständig festgelegt, wobei Bund und Strafuntersuchungsbehörden über die Vorgehensweise informiert waren.

Bewusst entschloss sich die Kantonspolizei für ein gestaffeltes Vorgehen, wofür verschiedene Gründe sprachen: das Vermeiden einer Warnung möglicher weiterer Personen durch eine auffällige flächendeckende Aktion; die zur Verfügung stehenden technischen Mittel um nach Hausdurchsuchungen und Beschlagnahme von Computern die erforderlichen Auswertungen vornehmen zu können; das Bestreben, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Da der blosser Besitz des entsprechenden Bildmaterials erst seit der erwähnten Verschärfung des Strafgesetzbuches strafbar ist, musste von Anfang an davon ausgegangen werden, dass in vielen Fällen die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verfolgung fehlten. Angesichts der grossen (kommerziellen) Bedeutung von Computern, wollte die Kantonspolizei vermeiden, den Berechtigten ihre Geräte unnötigerweise über längere Zeit zu entziehen und Beschwerden oder Schadenersatzforderungen gewärtigen zu müssen. Entsprechende schlechte Erfahrungen sollen gemäss Informationen der Kantonspolizei in Österreich gemacht worden sein. Die Kantonspolizei wurde in ihrem Vorgehen durch den Umstand bestärkt, dass auch nach Bekanntwerden der Aktion der Anteil der Geräte, auf denen sich pornografisches Bildmaterial fand, praktisch gleich blieb.

Die gesamte Aktion «Landslide» ist noch nicht abgeschlossen und dürfte auch im Kanton Zürich noch längere Zeit dauern.

Die Aktion «Landslide» stellte in verschiedener Hinsicht ein erstmaliges Verfahren dar. Es ist deshalb wichtig, dass die Erfahrungen ausgewertet und Optimierungsmöglichkeiten gesucht werden. Für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Strafuntersuchungsbehörden im Kanton Zürich sind entsprechende Gespräche zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft im Gange. Was das Verhältnis zum Bund anbelangt, ist auf das eingangs geschilderte Anliegen des Kantons Zürich hinzuweisen. In Erinnerung zu rufen ist schliesslich, dass auf Bundesebene verschiedene parlamentarische Vorstösse zum Thema hängig sind. Vor diesem Hintergrund ergeben sich zu den gestellten Fragen – soweit vorstehend nicht bereits beantwortet – die folgenden Bemerkungen:

1. Die Kantonspolizei hat sich aus den eingangs geschilderten technischen Gründen sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit für das gestaffelte Vorgehen entschieden; es handelt sich um einen rein polizeitaktischen Entscheid.
2. Bei der geschilderten Vorgehensweise bestand keine Veranlassung, Angehörige der Stadtpolizei Zürich beizuziehen.

3. Der Grundsatz, dass bei Ermittlungen gegen Angehörige der Kantonspolizei Mitarbeitende der Stadtpolizei tätig werden, gilt seit jeher nur für das Stadtgebiet.
4. Ungeachtet der Verwerflichkeit des Besitzes entsprechenden Bildmaterials und der erheblichen Publizität ist darauf hinzuweisen, dass der Strafraum für den Besitz von Pornografie enger ist als für deren Herstellung oder Vertrieb. Deshalb hatten Polizei und Strafuntersuchungsbehörden das vordringliche Anliegen, vor der eigentlichen Aktion Personen zu ermitteln, bei denen der Verdacht auf schwerer wiegende Delikte bestand. Soweit bekannt konnten bis heute keine Personen ermittelt werden, die an der Herstellung oder Verbreitung des Bildmaterials beteiligt sind. Diese dürften sich im Übrigen im Ausland befinden, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass die ganze Aktion noch nicht abgeschlossen ist.
5. Wie eingangs dargelegt befürwortet der Kanton Zürich eine Lösung, bei der dem Bund eine echte Führungsrolle zukommt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi